

**Aus „Erbrecht: vererben, erben – was Sie vom Erbrecht wissen sollten“
Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium**

**Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover**

**Juli 2002 (11. Auflage) – Text: Dr. Lothar Haas
Seiten 25 -35**

Nach dem Erbfall

Ist ein Todesfall eingetreten, so stellt sich für die Angehörigen und die Erben die Frage, was jetzt im Hinblick auf das Vermögen des Verstorbenen, den Nachlass, zu tun ist.

Ist ein Testament vorhanden?

Falls ja, wo befindet es sich? Wenn Sie als Angehöriger wissen, dass beim Amtsgericht ein Testament des Verstorbenen aufbewahrt wird, brauchen Sie dem Amtsgericht nur von dem Ableben Mitteilung zu machen, am besten durch Übersenden einer Sterbeurkunde.

Häufig werden Testamente aber privat aufbewahrt. Z. B. kann der Erblasser ein Testament in seiner Wohnung verwahrt oder es einem Angehörigen oder Freund übergeben haben. Auch diese Testamente müssen nach dem Tod des Erblassers in den Besitz des Amtsgerichts gelangen. Jeder, der ein Testament in Besitz hat, sei es, dass es ihm vom Erblasser übergeben worden war, sei es, dass er es im Nachlass gefunden hat, muss es beim Amtsgericht abliefern. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der letzte Wohnsitz des Erblassers liegt.

Wer Zugang zu der Wohnung des Erblassers hat, sollte also die vorgefundenen Papiere darauf durchsehen, ob sich ein Testament findet. Denken Sie daran: Es könnten auch mehrere Testamente vorhanden sein.

Testamentseröffnung

Das Amtsgericht wird, nachdem es von einem Todesfall erfahren hat, ein dort aufbewahrtes oder abgeliefertes Testament eröffnen. Ein besonderer Antrag braucht dafür nicht gestellt zu werden. Die Eröffnung besteht darin, dass das Testament allen Beteiligten bekannt gegeben wird. Sie erhalten eine Abschrift oder Ablichtung.

Für die Erben ist die Abschrift eines eröffneten Testaments eine wichtige Hilfe bei den notwendigen weiteren Schritten. Wenn der Inhalt eines Testaments genügend klar ist, werden Banken und Versicherungen in der Regel allein aufgrund der beglaubigten Abschrift eines eröffneten Testaments Auszahlungen an die Erben vornehmen. Ein Erbschein braucht dann häufig nicht beantragt zu werden. Ist das Testament notariell beurkundet worden, so ist, wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört, in der Regel auch für die Berichtigung des Grundbuchs kein Erbschein erforderlich.

Übrigens: Wenn Sie Erbe eines Grundstücks sind, sollten Sie die Berichtigung des Grundbuchs innerhalb von zwei Jahren beantragen, dann ist die Eintragung beim Grundbuchamt gebührenfrei.

Erbschein

In vielen Fällen wird aber ein Erbe, um sich im Geschäftsverkehr auszuweisen, einen Erbschein benötigen. Das kommt vor allem in Betracht,

- wenn kein Testament vorhanden ist, also gesetzliche Erbfolge eingetreten ist.
- wenn ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches, kein notarielles Testament vorhanden ist.
- wenn der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Einen Erbschein stellt das Amtsgericht aus. Er muss besonders beantragt werden. Ein einfaches Schreiben reicht dafür nicht aus. Da eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der für den Erbschein notwendigen Angaben abzugeben ist, müssen Sie sich in einem solchen Fall persönlich an

eine Notarin, an einen Notar oder an das Amtsgericht wenden. Bei einem Erbschein nach gesetzlicher Erbfolge muss die Erbfolge durch Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden, Auszüge aus dem Familienbuch) für alle in Betracht kommenden Angehörigen belegt werden.

Wenn Sie den Erbschein nur für die Berichtigung des Grundbuchs benötigen, sollten Sie das dem Amtsgericht von vornherein mitteilen. Der Erbschein wird in diesem Fall nur dem Grundbuchamt übersandt und Sie sparen Gebühren. Die Gebühr wird dann nur nach dem Wert des Grundstücks berechnet, nicht nach dem Wert des gesamten Nachlasses.

Haftung der Erben für Schulden

Erbe zu sein, bedeutet nicht nur, die Vermögenswerte des Verstorbenen zu übernehmen. Der Erbe haftet auch für die Schulden, die der Verstorbene hinterlassen hat. Was besonders wichtig ist: Der Erbe haftet nicht nur mit dem ererbten Vermögen für die Schulden sondern auch mit seinem übrigen Vermögen. Wenn der Nachlass überschuldet ist, kann das sehr bitter sein. Außerdem ist zu bedenken, dass den Erben noch weitere Verpflichtungen treffen: Er hat die Beerdigungskosten zu tragen, die recht hoch sein können, sowie die Kosten der Testamentseröffnung und der Erbscheinserteilung. Hinzukommen können die Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsrechten.

Ausschlagung der Erbschaft

Wenn alle Verpflichtungen zusammengenommen höher sind als die dem Erben zufallenden Vermögenswerte oder wenn man dies jedenfalls für möglich halten muss, wird jeder Erbe zu überlegen haben, ob er die Erbschaft nicht besser ausschlagen sollte. Falls er das tut, erhält er zwar die Vermögenswerte des Nachlasses nicht, wird aber auch nicht mit Schulden belastet.

Um zu überlegen, ob Sie ein Erbe antreten sollten oder nicht, haben Sie nur wenig Zeit, nämlich 6 Wochen, nachdem Sie von Ihrer Berufung als Erbe erfahren haben. Nur wenn der Erblasser seinen Wohnsitz im Ausland hatte oder der Erbe sich im Ausland aufhält, wenn er von der Erbschaft erfährt, beträgt die Frist 6 Monate.

Die Ausschlagung ist an eine strenge Form gebunden. Eine Möglichkeit ist, dass Sie sich persönlich zum Amtsgericht begeben und die Ausschlagung dort zu Protokoll geben. Sie können aber auch ein Schreiben an das Amtsgericht richten, etwa mit folgendem Inhalt: "Die Erbschaft nach Herrn Ernst Endemann, verstorben am 17.10.1997, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berufungsgründen aus." Ihre Unterschrift müssen Sie dann notariell beglaubigen lassen. Das Schreiben muss vor Ablauf der 6-Wochen-Frist beim Amtsgericht eingehen.

Wenn ein Nachlass mit Schulden belastet ist, die Erbschaft aber nicht ausgeschlagen worden ist, hat der Erbe noch weitere Möglichkeiten, wenn er nicht mit seinem übrigen Vermögen in Anspruch genommen werden will: Nachlassverwaltung, Nachlasskonkurs, Herausgabe des Nachlasses an die Gläubiger.

Abwicklung von Rechtsbeziehungen

Nicht nur die Vermögenswerte und die feststehenden Schulden des Verstorbenen sind für den Erben von Bedeutung. Denken Sie auch an die Rechte und Pflichten aus laufenden Rechtsbeziehungen. Zum Teil enden solche Rechtsbeziehungen mit dem Tode, zum Teil tritt der Erbe an die Stelle des Erblassers, kann einen laufenden Vertrag aber kündigen.

Renten- und Pensionsansprüche enden mit dem Tod des Berechtigten. Deshalb muss die für die Rente oder Pension zuständige Stelle umgehend informiert werden, am besten mit einer Sterbeurkunde. Ob eine Versorgung für die Hinterbliebenen in Betracht kommt und ob ein Sterbegeld gezahlt wird, hängt vom Einzelfall ab. Lassen Sie sich von den zuständigen Stellen beraten.

Bei einer Lebensversicherung, einer Unfallversicherung und einer freiwilligen Krankenversicherung endet die Pflicht zur Prämienzahlung durch den Tod des Versicherten. Denken Sie dabei an Daueraufträge und Einziehungsermächtigungen. Außerdem muss das Versicherungsunternehmen sofort unterrichtet werden. Hier gelten zum Teil sehr kurze Fristen.

Was wird aus der Mietwohnung des Verstorbenen? Hat er sie allein bewohnt, können die Erben und

der Vermieter das Mietverhältnis kündigen, der Vermieter muss allerdings einen Kündigungsgrund haben, z.B. Eigenbedarf. Die Kündigung muss bis zum 3. Werktag eines Monats für das Ende des übernächsten Monats erklärt werden und sie ist nur zum nächstmöglichen Termin nach dem Tod des Mieters zulässig. Wird nicht gekündigt, setzt sich das Mietverhältnis zu den bisherigen Bedingungen mit den Erben fort. Die Erben haben dann also weiterhin die Miete zu zahlen.

Hatte der Verstorbene gemeinsam mit seinem Ehepartner die Ehwohnung gemietet oder hatte er in der von ihm allein gemieteten Wohnung mit dem Ehepartner oder anderen Angehörigen einen gemeinsamen Haushalt geführt, so kann der Vermieter aus Anlass des Todesfalles grundsätzlich nicht kündigen. Hatten die Eheleute die Wohnung gemeinsam gemietet, so wird das Mietverhältnis mit dem überlebenden Teil fortgesetzt; dieser kann aber zum nächstmöglichen Termin kündigen (bis zum 3. Werktag des Monats zum Ende des übernächsten Monats). War der Verstorbene allein Mieter, so setzt sich das Mietverhältnis mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts fort, die aber innerhalb eines Monats erklären können, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wollen.

Auch wenn ein Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft stirbt, kann der Vermieter nicht kündigen. Der überlebende Partner setzt entweder das Mietverhältnis allein fort, oder er tritt in das Mietverhältnis ein. Der Überlebende kann aber - je nach den Umständen - entweder zum nächstmöglichen Termin kündigen oder erklären, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will.

Erbengemeinschaft

Ist der Erblasser von mehreren gemeinsam beerbt worden, so steht das geerbte Vermögen den Erben gemeinschaftlich zu. Kein Miterbe kann über einen einzelnen Gegenstand allein verfügen. Es ist stets die Mitwirkung aller Erben notwendig. Das gibt leicht Probleme. Wenn die Erben deshalb diesen Zustand beenden wollen, müssen sie eine Erbauseinandersetzung vornehmen. Dabei sind die Nachlassgegenstände oder ihr Erlös so unter die Miterben zu verteilen, dass jeder dem Wert nach so viel erhält, wie seinem Anteil an der Erbengemeinschaft entspricht. Das erweist sich häufig als schwierig, wenn der Erblasser keine Teilungsanordnung getroffen und keinen Testamentsvollstrecker bestimmt hat. Falls durch Verhandlungen unter den Miterben keine einvernehmliche Regelung erzielt wird, ist ohne rechtliche Beratung über die Wege, die dann noch zu einer Erbauseinandersetzung führen, nicht auszukommen.

Ein leidiger Punkt: die Kosten

Was kostet es, wenn Sie die Dienste des Amtsgerichts oder eines Notariats in Anspruch nehmen? Die Gebühren berechnen sich nach dem Wert des Nachlasses. Dabei werden die Schulden von den aktiven Vermögenswerten abgezogen. Gehen wir von einem praktischen Beispiel aus:

• Zum Nachlass gehört ein Einfamilienhausgrundstück im Wert von	350.000 DM	
• abzüglich Hypotheken und Grundschulden	<u>-100.000 DM</u>	
• maßgeblicher Wert	250.000 DM	250.000 DM
• Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere		20.000 DM
• Pkw		10.000 DM
• Wohnungseinrichtung, sonstige Gegenstände		<u>20.000 DM</u>
• Wert des Nachlasses insgesamt		<u>300.000 DM</u>

Dieser Nachlasswert führt für die einzelnen Amtshandlungen zu folgenden Gebühren:

• Notarielle Beurkundung eines Testaments (Gemeinschaftliches Testament)	560,00 DM 1120,00 DM)
• Amtliche Verwahrung eines Testaments	140,00 DM
• Testamentseröffnung	280,00 DM
• Beurkundung eines Erbscheinantrags	560,00 DM
• Erbschein	560,00 DM

- Erbausschlagung bei überschuldetem Nachlass für die Beglaubigung und die Entgegennahme durch die Amtsgerichte je 20,00 DM

Hinzukommen können noch Schreibauslagen und sonstige Auslagen, die aber regelmäßig nur einen geringen Betrag ausmachen. Bei einem Notariat ist schließlich die Mehrwertsteuer hinzu zurechnen. Die Kosten mögen Ihnen hoch erscheinen. Aber bedenken Sie bitte: Klarheit und Sicherheit sind damit nicht zu hoch bezahlt.

Erbschaftsteuer

An einem Erbfall sind nicht nur die Erben beteiligt, sondern auch der Staat. Er verlangt Erbschaftsteuer. Muss der Erbe befürchten, den größten Teil des Ererbten wieder an das Finanzamt zu verlieren? Sicher nicht. Der Anteil vom Erbe, der als Erbschaftsteuer abgeführt werden muss, ist umso niedriger, je näher das Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser und je kleiner das durch die Erbschaft erlangte Vermögen ist. In vielen Fällen braucht überhaupt keine Steuer bezahlt zu werden. (Für bedeutendere Schenkungen ist übrigens Schenkungsteuer zu zahlen, die sich im Wesentlichen nach denselben Regeln richtet wie die Erbschaftsteuer.)

Maßgebend sind folgende Steuerklassen:

- I. Ehegatte, Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge, die Eltern und Voreltern
- II. Stief- und Schwiegereltern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten
- III. alle übrigen Erben

Anhand der Steuerklasse kann aus der folgenden Tabelle der Prozentsatz des ererbten Vermögens abgelesen werden, der als Erbschaftsteuer zu zahlen ist:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...Deutsche Mark	Vomhundertersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
100.000	7	12	17
500.000	11	17	23
1.000.000	15	22	29
10.000.000	19	27	35
25.000.000	23	32	41
50.000.000	27	37	47
über 50.000.000	30	40	50

Wichtig ist, dass vom Wert des erworbenen Vermögens zunächst Freibeträge abzuziehen sind, die den steuerpflichtigen Erwerb zum Teil erheblich vermindern:

- persönlicher Freibetrag, z.B. 600 000 DM für den Ehegatten, 400 000 DM für Kinder
- Versorgungsfreibetrag, 500.000 DM für den Ehegatten, zwischen 20.000 und 100.000 DM für Kinder, vermindert um Rente oder Pension
- Zugewinnausgleich für Ehegatten bei gesetzlichem Güterstand
- Steuerklasse I: Hausratsfreibetrag 80.000 DM, Freibetrag für andere bewegliche Gegenstände (z.B. Pkw) 20.000 DM;
Steuerklassen II und III: Freibetrag für Hausrat und andere bewegliche Gegenstände zusammen 20.000 DM

Die Auswirkungen aller dieser Regeln soll ein Beispiel verdeutlichen:
Ein Mann, der Eigentümer zweier Grundstücke war, wird von seiner Frau beerbt.

Einfamilienhausgrundstück

Jahres-Nettomietwert (24.000 DM) x 12,5	300.000 DM	
abzüglich Wertminderung wegen Alter des Hauses (20 Jahre x 0,5% = 10%)	- 30.000 DM	
	<u>270.000 DM</u>	

Werterhöhung für Ein- oder Zweifamilienhaus	<u>54.000 DM</u>	
	324.000 DM	324.000 DM

Miethaus

Jahres-Nettomietwert (60.000 DM) x 12,5	750.000 DM	
abzüglich Wertminderung wegen Alter des Hauses (30 Jahre x 0,5% = 15%)	- 112.500 DM	
	<u>637.500 DM</u>	637.500 DM

Bargeld, Sparbücher, Wertpapiere		80.000 DM
Lebensversicherung		50.000 DM

PKW	25.000 DM	
Bilder	<u>5.000 DM</u>	
	30.000 DM	
abzüglich Freibetrag	- 20.000 DM	
	<u>10.000 DM</u>	10.000 DM

Wohnungseinrichtung, Hausrat, Kleidung	45.000 DM	
abzüglich Freibetrag	- <u>80.000 DM</u>	

weil der Freibetrag nicht erreicht wird	0 DM	<u>0 DM</u>
		1.101.500 DM

abzüglich Schulden (z.B.)	-	20.000 DM
abzüglich Vermächtnis (z.B.)	-	5.000 DM
abzüglich Pauschale für Bestattungskosten	-	20.000 DM
abzüglich Zugewinnausgleich (z.B.)	-	120.000 DM
abzüglich persönlicher Freibetrag	-	60.000 DM
abzüglich Versorgungsfreibetrag	- 500.000 DM	
vermindert um kapitalisierte Rente von 2.000 DM mtl. (z.B.)	- <u>227.208 DM</u>	
	272.792 DM	<u>272.792 DM</u>

steuerlicher Erwerb		63.708 DM
abgerundet auf 100 DM		63.700 DM
Erbschaftssteuer (Steuerklasse I : 7%)		4.459 DM

Wenn der Erblasser in diesem Fall nicht von seiner Frau sondern von seinem 30-jährigen Sohn beerbt worden wäre, müsste dieser allerdings eine wesentlich höhere Erbschaftsteuer zahlen: Es könnte keine Zugewinnausgleichsforderung abgezogen werden, der persönliche Freibetrag machte nur 400.000 DM aus, und ein Versorgungsfreibetrag fiel ebenfalls aus. Bei einem steuerpflichtigen Erwerb von 656.500 DM und einem Steuersatz von 15% wären dann 98.475 DM Erbschaftsteuer zu zahlen.

Noch höher wäre die Erbschaftsteuer, wenn der Verstorbene nicht verheiratet gewesen wäre und seine Lebensgefährtin als Alleinerbin eingesetzt hätte. An die Stelle des Hausratsfreibetrages und des Freibetrags für andere bewegliche Gegenstände träte ein Freibetrag von 20.000 DM, es könnte keine Zugewinnausgleichsforderung abgesetzt werden, der persönliche Freibetrag beliefe sich nur auf

10.000 DM, und ein Versorgungsfreibetrag entfiel. Diese Verschiebungen führten zu einem steuerpflichtigen Erwerb von 1.091.500 DM, auf der Grundlage eines Steuersatzes von 35% und unter Berücksichtigung eines gesetzlichen Härteausgleichs eine Erbschaftsteuer von 358.625 DM auslöst.

In dem zuvor wegen der Höhe der Gebühren erwähnten anderen Beispielsfall hätten übrigens weder der Ehegatte noch ein Kind als Erben Steuern zu zahlen brauchen.

Wenn Sie Näheres wissen möchten, auch über Möglichkeiten, die Belastung der Nachkommen mit der Erbschaftsteuer zu verringern, müssten Sie sich fachkundig beraten lassen.